

B e g r ü n d u n g

3

zum Bebauungsplan Nr. 16 "Gebiet Römerstraße" - Stadt Bockum-Hövel -
(Bebauungsplanverfahren nach BBauG. § 8)

1. Planentwicklung

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes war unbedingt erforderlich, da ein umfangreicher Bedarf an Eigenheimen vorliegt, der nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13 nicht abgedeckt werden konnte. Der Rat der Stadt Bockum-Hövel hat daher in der Sitzung am 28.3.1969 beschlossen, eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 13 aufzuheben und dafür den neuen Bebauungsplan Nr. 16 aufzustellen. Der vorliegende Bebauungsplan soll die Grundlage für eine gezielte Eigenheimbebauung bilden. Die Deckung des Eigenheimbedarfes der Stadt Bockum-Hövel ist äußerst wünschenswert und unerlässlich.

Im übrigen entspricht der Bebauungsplan, der in Abstimmung mit dem Bebauungsplan Nr. 13 und dem neu zu schaffenden Stadtzentrum entwickelt wurde, den landesplanerischen Gesichtspunkten und den Gegebenheiten des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockum-Hövel.

Das ca. 5 ha große Gelände sieht im wesentlichen 2-geschossige Eigenheime vor.

Im Anschluß an den Bebauungsplan Nr. 13 wurde eine Umplanung für 4- bis 8-geschossige Miethäuser vorgenommen.

Gleichzeitig wurde ein Kindergarten für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 und 16 eingeplant.

4

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Zur ordnungsgemäßen Ausweisung der Bauflächen und Schaffung bebaubarer Grundstücke sind im Sinne des Bundesbaugesetzes Bodenordnungsmaßnahmen zu treffen. Diese regeln sich im einzelnen nach den §§ 45 ff. BBauG.

Evtl. Enteignungsmaßnahmen richten sich nach den §§ 85 ff.. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Erschließungsstraßen und Verbindungswege befinden sich zum größten Teil im Eigentum der Stadt oder werden bei Bedarf in das Eigentum der Stadt überführt.

Der Ausbau und die Unterhaltung der Erschließungsanlagen richten sich nach den §§ 123 ff. BBauG.

Die überschläglich ermittelten Erschließungskosten belaufen sich auf ca. 272.000,-- DM.

Die Aufschließung erfolgt mit der fortschreitenden Bebauung, je nach Bedarf.

Als Erschließungsträger bedient sich die Stadt Bockum-Hövel der Westfälisch-Lippischen Heimstätte GmbH., Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Dortmund-Hörde, Willem-van-Floten-Str. 48.

3. Zustimmung der Stadt

Nachdem der Planverfasser den Bebauungsplanentwurf eingehend erläuterte, stimmte der Rat der Stadt Bockum-Hövel in der Sitzung am 28.3.1969 dem Bebauungsplanentwurf (Plan-Nr. 23125 vom 25.3.1969) zu.

Die besondere Nutzung der Grundstücke ist im Textteil zum Bebauungsplan festgelegt.

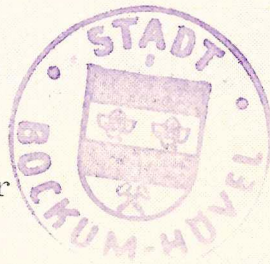
4. Planverfasser

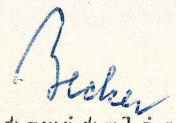
Planverfasser ist die Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH., Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Dortmund-Hörde, Willem-van-Floten-Str. 48.

Aufgestellt und beschlossen durch den Rat der Stadt Bockum-Hövel in der Sitzung am **28. März** 1969.

Bockum-Hövel, den **28. März** 1969


Bürgermeister




Ratsmitglied

Öffentlich ausgelegt vom **11. Aug.** 1969 bis
einschl. **11. Sept.** 1969.

Bockum-Hövel, den **15. September 1969**
Der Stadtdirektor




(Förster)

